

Bekanntmachung

über den einfachen Bebauungsplan Nr. 34 „Eichelgrund“ im Gemeindeteil Oberhausen der Gemeinde Oberhausen

- I. Der Gemeinderat hat am 25.01.2024 den einfachen Bebauungsplan Nr. 34 „Eichelgrund“ im Gemeindeteil Oberhausen der Gemeinde Oberhausen mit seinen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
- II. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.01.2024 liegt samt Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Oberhausen, Hauptstraße 4, 86697 Oberhausen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort dauerhaft eingesehen werden. Ferner kann der Bebauungsplan mit seinen Anlagen auf der Homepage der Gemeinde Oberhausen unter der Rubrik „Rathaus > Bebauungspläne > Oberhausen > Eichelgrund“ eingesehen werden ([Oberhausen - Gemeinde Oberhausen an der Donau \(oberhausen-donau.de\)](http://Oberhausen-GemeindeOberhausen.an.der.Donau.oberhausen-donau.de)).

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Eichelgrund“ mit seinen Anlagen tritt mit dieser Bekanntmachung (02.02.2024) in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 und 5 (BauGB).

- III. 1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes mit Begründung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberhausen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes mit Anlagen schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberhausen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan mit Anlagen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemeinde Oberhausen, den 02.02.2024


Fridolin Gößl
1. Bürgermeister



An die Amtstafel angeheftet am:
Abgenommen am:

02.02.2024
19.02.2024

Bauamt, gez. Herrle